

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 114 - 116

Ueber universitas rerum

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

M a n n i c h f a l t i g e s.

I.

Ueber universitas rerum.

Wir haben über diesen Begriff nach dem Eindruck der einzelnen, besonders auch durch die neuesten Abhandlungen von Warnkönig ¹⁾ und Buchholz ²⁾ bekannten Stellen folgende Vorstellungen:

Man muß unterscheiden:

1) eine universitas lebender Sachen, die demnach dem Wechsel durch das Gesetz der Natur unterworfen ist, eine Herde, eine familia. Hier hat dieser Wechsel eine eigene Bedeutung für die an einer solchen universitas statt findenden Rechte (Eigenthum, Pfandrecht, Obligationen, Legate). Hieraus erklärt sich die l. 13. pr. D. 20, 1., die daher nicht mit Buchholz auf andere universitates, z. B. eine Bibliothek analog angewendet werden darf ³⁾. Bei den Obligationen und Legaten kommt es nur immer vorerst auf die quaestio voluntatis an, und hiernach erklärt sich die l. 79. pr. D. 32., obgleich im Grunde dieses auch beim Pfandrecht der Fall ist ⁴⁾;

1) Civil. Archiv XI. Bd. Nr. 9. Vergl. auch die Themis von Elvers II. Bd. 2. Heft Nr. XII.

2) Versuche Nr. 3.

3) Man vergleiche auch l. 22. D. 30.

4) Ueber das Eigenthum an der universitas im Gegensatz des Eigenthums an dem caput l. 2. D. 6. 1. Dieser Gegensatz besteht auch bei den andern universitates, selbst bei den universitates rerum cohaerentium.

2) eine universitas der zum Handel und Wandel bestimmten Sachen, z. B. ein Waarenlager; hier haben die Römer den Grundsatz angenommen, daß die juristischen Veränderungen an den einzelnen Sachen als Theilen der universitas nicht in Betracht kommen, somit geht das Verkaufte aus der universitas, und das für die universitas Erkaufte und dahin Gebrachte als ein Theil derselben hinein. Ueberhaupt umfaßt hier die universitas dasjenige, was zu der Zeit, wo die Rechte darauf realisiert werden sollen, vorhanden ist ⁵⁾;

3) da von den eben angegebenen beiden Arten der universitates kein allgemeines Prinzip für die andern universitates entnommen werden kann, weil die Rechtsgrundsätze genau ihrer singulären Natur anpassen, so muß man auf die Philosophie der römischen Juristen zurückgehen. Sie unterscheiden hiernach universitates rerum distantium und rerum cohaerentium ⁶⁾ Buchholz behauptet, beide seien corpora, das Wort in seinem eigentlichen Sinne der körperlichen Sache; wir aber glauben, daß corpus rerum distantium bezeichne einen intellektuellen Inbegriff, in welchem Sinne das Wort corpus häufig ist, und daß corpus rerum cohaerentium bezeichne eine körperliche species. Zum Beweise dieser Behauptung berufen wir uns nicht nur auf die Natur der Sache, die Buchholz selbst anerkennt, indem er die universitas rerum distantium etwas Gedachtes nennt, sondern auch auf die Lehre vom Besitz, indem man nicht erweisen wird, daß die Römer je von einem Interdicten- oder Usucapionsbesitz solcher universitates gesprochen haben. Was nun die universitates rerum cohaerentium betrifft, z. B. ein Schiff, Haus, so werden diese in der Regel wie res singulae juristisch betrachtet, und nur ihrer Theile wegen, weil diese, eigene Körper, auch juristisch nach geschehener Auflösung sind, finden besondere Grundsätze statt. Dagegen bei den universitates

5) L. 34. pr. D. 20, 1.

6) L. 23. §. 5. D. 6, 1 L. 30. pr. D. 41, 3.

rerum distantium ist die Natur einer jeden einzelnen dieser universitates zu erwägen, und nur das Gemeinsame anzuerkennen, daß eine solche universitas als juristisch besondere Sache Gegenstand der Geschäfte und Rechte unter Lebenden und von Todeswegen ist. Der Umfang dieser Geschäfte und Rechte bestimmt sich zunächst nach der Intention der Partheien, und hie und da nach einigen allgemeineren Interpretationsregeln, wie z. B. in der Lehre von den Legaten. Man muß überhaupt nicht vergessen, daß auch bei den oben mehr juristisch allgemein bestimmten universitates lebender Dinge und eines Waarenlagers der Wille der Partheien entscheidend bleibt, und daher ist z. B. kein Zweifel, daß, wenn eine Heerde durch Ankauf vermehrt wird, die angekauften und dazu gebrachten Stücke Theile der Heerde werden ⁷⁾. Dasselbe kann aber auch bei einer Bibliothek vorkommen, und es ist daher unser Prinzip mehr negativer als positiver Art, d. h. wir wollen nicht gemeinsame Sätze über diese univ. rer. dist. aufstellen, aber auch nicht läugnen, daß nach ihrer Natur, wenn der Wille der Partheien nicht entgegen ist, manches Gemeinsame sich finden muß, dessen Zusammenstellung aber an einem andern Orte, als in den einzelnen Lehren z. B. Besitz, Verjährung, Eigenthum, Verpfändung, Obligationen und Legaten ohne Nutzen und Bedeutung ist.

Die Lehre von den sogenannten universitates juris gehört gar nicht hieher; aber so viel ist auch hier gewiß, daß von den einzelnen Arten derselben jede ihren eigenen Rechtskreis hat. Nur das ist gemeinsam, daß die Theile solcher universitates nicht nur corpora, sondern auch jura seyn können, oft aber nur das eine oder das andere sind, ferner daß man bei solchen universitates besonders untersuchen muß die Geltendmachung der Ansprüche darauf (actio de universitate) und die Erwerbung der universitas selbst, die auf das Verhältniß

7) L. 3. pr. D. 6, 1.